

Sonderbedingungen MLP Telefonbanking

1. Leistungsangebot

Bei Vereinbarung des MLP Telefonbankings kann der Kunde eine Reihe seiner Bankgeschäfte in dem von der MLP Banking AG („MLP“) angebotenen Umfang telefonisch erledigen. Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden auch einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Der Teilnehmer darf Verfügungen unter Nutzung des MLP Telefonbankings in unbegrenzter Höhe durchführen. MLP behält sich eine Begrenzung auf das für Verfügungen über den MLP Financepilot vereinbarte Limit vor.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des MLP Telefonbankings

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels MLP Telefonbanking das mit MLP vereinbarte personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber MLP als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4). Jeder Teilnehmer erhält im Rahmen eines Zugangs zum MLP Financepilot als personalisiertes Sicherheitsmerkmal eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die zur Legitimation im Rahmen des MLP Telefonbankings dient, aber auch für den Zugang zum MLP Financepilot benötigt wird (siehe auch „Nutzungsbedingungen für den MLP Financepilot der MLP Banking AG“). Bei erstmaliger Nutzung der PIN ist der Teilnehmer zuerst verpflichtet, die ihm zugesandte PIN aus Sicherheitsgründen durch eine von ihm persönlich gewählte Zahlenkombination über den MLP Financepilot zu ersetzen. Der Teilnehmer sollte dabei Zahlenkombinationen vermeiden, die ein unberechtigter Dritter durch Kombination oder Recherche leicht ausfindig machen kann.

3. Zugang zum Telefonbanking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum MLP Telefonbanking, wenn

- er seine individuelle MLP Kundennummer sowie zwei bestimmte Ziffern seiner PIN übermittelt hat (welche Ziffern im konkreten Einzelfall anzugeben sind, wird dem Teilnehmer zu Beginn des Telefonats mitgeteilt),
- die Prüfung dieser Daten bei MLP eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 9) oder des Kontos vorliegt.

Nach erfolgreichem Zugang zum MLP Telefonbanking kann der Teilnehmer telefonisch Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Telefonbanking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer kann Telefonbanking-Aufträge (z. B. Überweisungen) nur nach erfolgreicher Autorisierung mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal erteilen.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefonbanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefonbankings erfolgen, es sei denn, MLP sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefonbanking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Telefonbanking-Zahlungsaufträgen durch MLP

(1) Die Bearbeitung der Telefonbanking-Zahlungsaufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung von MLP oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ von MLP, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag. Über den Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung wird der Teilnehmer durch die Angabe des Wertstellungsdatums in den Umsatzinformationen im Kontoauszug informiert. Das dort genannte Wertstellungsdatum entspricht in aller Regel dem Tag der tatsächlichen Ausführung.

(2) MLP wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen vor, führt MLP die Telefonbanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, wird MLP den Telefonbanking-Zahlungsauftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber und/oder Teilnehmer über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, unterrichten.

6. Information des Kontoinhabers über Telefonbanking-Verfügungen

MLP unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefonbanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Telefonbanking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefonbanking nur über die von MLP gesondert mitgeteilten Telefonnummern herzustellen.

7.2 Geheimhaltung des personalisierten Sicherheitsmerkmals

(1) Der Teilnehmer hat sein personalisiertes Sicherheitsmerkmal (siehe Nummer 2) geheim zu halten und nur über die von MLP gesondert mitgeteilten Telefonnummern an MLP zu übermitteln. Denn jede andere Person kann mit der Kenntnis über das personalisierte Sicherheitsmerkmal das Telefonbanking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals zu beachten:

- Die Weitergabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals an andere Personen ist nicht zulässig.
- Der Teilnehmer hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von dem personalisierten Sicherheitsmerkmal erhält.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kundennummer dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- Der Teilnehmer hat bei der Übermittlung der PIN sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht mithören oder ausspähen können.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer MLP hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann MLP eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal erlangt hat oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat MLP unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

MLP sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers (insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1) den vom Teilnehmer bezeichneten MLP Telefonbanking-Zugang und zeitgleich auch den Zugang zum Financepilot für ihn oder alle Teilnehmer.

9.2 Sperre auf Veranlassung von MLP

(1) MLP darf den Telefonbanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den MLP Telefonbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.

(2) MLP wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

MLP wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre

Wird dreimal hintereinander eine falsche Zahlenkombination angegeben, so sperrt die MLP Banking AG automatisch den Zugang zum MLP Telefonbanking sowie zum MLP Financepilot für das Konto. In diesem Fall sollte sich der Teilnehmer mit MLP in Verbindung setzen.

10. Haftung

10.1 Haftung von MLP

10.1.1 Haftung von MLP bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung

Die Haftung von MLP bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.1.2 Haftung von MLP ab der Sperranzeige

Sobald MLP eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefonbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf dem Umstand, dass der Teilnehmer das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht sicher aufbewahrt hat, haftet der Kontoinhaber für den MLP hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals, haftet der Kontoinhaber für den MLP hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des personalisierten Sicherheitsmerkmals schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenzen von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil MLP nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verdacht hat, dass eine andere Person unberechtigt die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, MLP nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.3),
- bei der Übermittlung des personalisierten Sicherheitsmerkmals nicht sicherstellt, dass andere Personen dies nicht mithören oder ausspähen können (Ziffer 7.2 Absatz 2),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (Ziffer 7.2 Absatz 2),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kundennummer zusammen verwahrt wurden (Nummer 7.2 Absatz 2).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den ein ggf. vereinbarter Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Sprachaufzeichnung

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass MLP die im Rahmen des MLP Telefonbankings geführten Telefonate zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen aufzeichnet und aufbewahrt.

12. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann ohne Vorliegen besonderer Gründe vom Teilnehmer ohne Einhaltung einer Frist, von MLP mit einer Frist von zwei Monaten, in Textform gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird MLP den Zugang zum MLP Telefonbanking für den Teilnehmer sperren.

13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP Banking AG

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP sowie die Sonderbedingungen für die jeweils über das MLP Telefonbanking in Anspruch genommenen Leistungen, die mit dem Teilnehmer gesondert vereinbart werden. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann vom Teilnehmer beim MLP Kundenservice angefordert, auf unserer Homepage www.mlp.de abgerufen oder beim MLP Berater eingesehen oder angefordert werden. Der Teilnehmer kann jederzeit die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen von MLP verlangen.

14. Änderungen der Sonderbedingungen MLP Telefonbanking

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über den MLP Financepilot angeboten.

15. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die vorstehende Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.